

# SYNOPSIS

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.09.2013

zu Ltg.-**121/W-13-2013**

R- u. V-Ausschuss

§ 2 Abs. 4 dritter Satz NÖ WLAG

(4) ...

Ab Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 3 gilt eine seinerzeitige Entscheidung über das Nichtbestehen des Anschlusszwanges im Umfang der Auflassung als aufgehoben.

Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion -Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

In der Promulgationsklausel sollte auf die Ausführung des § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 Bezug genommen werden.

Im Übrigen ist unklar, warum das Anschreiben nicht im Rahmen der Landesverwaltung ergangen ist, weil legislative Maßnahmen im Bereich der Landesgesetzgebung nicht der mittelbaren Bundesverwaltung zugerechnet werden können.“

Diese Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **14. August 2013** abzugeben.“

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 teilen wir mit, dass dagegen aus ha. Sicht Bedenken nicht bestehen.“

### Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreichs

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen weder inhaltliche noch konsultationsmäßige Bedenken bestehen.“

### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

### Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 keinen Einwand.“

### Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

### Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
zum Entwurf der Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, ZI. WA1-A-60003/016-2013 vom 15. Juli 2013, nimmt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:  
Mit der geplanten Gesetzesänderung wird unter anderem vom Begriff "Bescheid" abgegangen und statt dessen der Begriff "Entscheidung" eingeführt, weil in letzter Konsequenz allenfalls die Landesverwaltungsgerichte rechtskräftig zu entscheiden haben.  
Die LVerwG haben aber auch das AVG anzuwenden, in dem den Begriff "Bescheid" immer noch wesentliche Bedeutung zukommt in Bezug auf die daran anknüpfenden Rechtsfolgen.  
Wie daher die neue Diktion für Erledigungen von Verwaltungsbehörden in diesen Bereich einfließen soll, ohne dadurch neuerliche Rechtsunsicherheit in das Verwaltungsrecht zu bringen wird noch zu klären sein.

Diese Art der Gesetzesänderung ist bei zahlreichen Novellen von Landesgesetzen zu beobachten, weshalb diese Stellungnahme generell für alle vom Land geplanten Gesetzesänderungen zur Anpassung an die neuen Landesverwaltungsgerichte gelten kann.“

Diese Stellungnahme konnte nicht berücksichtigt werden, da es sich bei dem Rechtsakt, der in Rechtskraft erwächst, entweder um einen Bescheid oder um ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes handeln kann, sodass ein Begriff verwendet werden musste, der beide Rechtsakte beinhaltet.

Die übrigen zur Begutachtung eingeladenen Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.